

LAT-Ko. c/o ASIA FH Aachen, Goethestraße 3, 52064 Aachen

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**

**11/2982**

A21+45

4. November 1993

## STELLUNGNAHMEN DES LANDES-ASTEN-TREFFEN ZUR STUDENTENWERKSGESETZNOVELLE 1991 - 1993

Stellungnahme des LAT NRW zum Referentenentwurf  
Beschlossen am 25.01.1993 in Aachen

Stellungnahme der AG studentischer Verwaltungsratsmitglieder  
zum Bericht der "Arbeitsgruppe Studentenwerke"  
Beschlossen am 27.04.1992 in Aachen

Stellungnahme des LAT NRW zum Bericht der "Arbeitsgruppe  
Studentenwerke"  
Beschlossen am 09.03.1992 in Aachen

Stellungnahme des LAT NRW zum Fragenkatalog "Studentenwerke"  
bei der Anhörung des Wissenschaftsausschusses  
Beschlossen am 9.04.1991 in Duisburg

Die Stellungnahme vom 4.5.1993 zum Kabinettsentwurf der  
Studentenwerksgesetznovelle ist in dieser Zusammenstellung nicht  
enthalten und wird bei der Anhörung separat verteilt.

2

Stellungnahme des Landes-Asten-Treffens Nordrhein-Westfalen zum Referentenentwurf des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 11.11.1992, beschlossen am 25.01.1992 in Aachen

Grundsätze

Hinsichtlich der Grundsätze verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11.04.1991.

In einer Reihe von Punkten stimmen wir mit dem Gesetzentwurf überein. Dennoch warnen wir ausdrücklich davor, mit dem neuen Gesetz nur den status quo festzuschreiben und es bei den Nachteilen der Fehlbedarfsfinanzierung zu belassen, insbesondere in Bezug auf §12 Abs. 2 und 5 StWG.

Desweiteren fordern wir, um die ansatzweise im Referentenentwurf erkennbare geschlechtsneutrale Form konsequent anzuwenden, nun endlich eine Umbenennung der Studentenwerke in Studierendenwerke. Im folgenden sind die wichtigsten von uns geforderten Änderungen zum Gesetzentwurf dokumentiert.

Zu § 2 StWG:

zu Absatz 1 :

Es muß zu den Aufgaben der Studierendenwerke gehören, studentischen Selbsthilfegruppen insbesondere durch Bereitstellung von Infrastruktur und kostenlosen Räumen zu fördern.

Das Landes-Asten-Treffen sieht positive Beispiele von kulturellen Aktivitäten der Studierendenwerke zum Beispiel in Bochum. Da das Verhältnis zwischen Studierendenwerken und Studierendenschaften nicht konfliktfrei ist, sind wir gleichwohl der Ansicht, daß die Förderung dieser kulturellen Interessen der Studierenden ausschließlich durch die Bereitstellung von Räumen erfolgen soll. Der Betrieb und die Einrichtung von Kindertagesstätten und insbesondere Kinderkrippen muß Aufgabe der Studierendenwerke sein. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze muß sich nach den zu ermittelnden aktuellen Bedarfswerten richten.

Die Möglichkeit der Überführung der Studentenwerke in Ämter für Ausbildungsförderung halten wir für sehr begrüßenswert, allerdings ist sie unserer Meinung nach zu unklar gefaßt.

zu Absatz 3 :

wird wie folgt geändert: Die Studierendenwerke müssen allen Studierenden die Benutzung ihrer Verpflegungseinrichtungen gestatten.

Einfügen eines Absatzes 5 :

" Die Studierendenwerke haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach ökologischen Grundsätzen zu handeln."

Zu § 3 StWG:

Nur unter Berücksichtigung unserer Vorschläge zur Aufgabenverteilung zwischen Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuß begrüßen wir die Einführung des Verwaltungsausschusses als kleines handlungsfähiges Organ.

3

**Zu §4 StWG:**

Derzeit stammen 70% der laufenden Mittel der Studierendenwerke von den Studierenden. Sie sind die hauptsächlich betroffene Gruppe - sowohl als Zwangsbeitragszahler als auch als die größte Gruppe, die die Leistungen der Studierendenwerke in Anspruch nimmt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Verwaltungsrat, der in seinem neuen Sinne einer Mitgliederversammlung entspricht, ein derart großer Anteil nichtstudentischer Hochschulmitglieder vertreten ist. Nach §2 Abs. 1 StWG sind die Studierenden die einzige betroffene Hochschulgruppe; eine Mitwirkung anderer Gruppen kann nur aus der schwachen Formulierung in Abs.4 gerechtfertigt werden.

Um dennoch eine - auch von uns gewünschte - Anbindung an die Hochschule zu gewährleisten, schlagen wir folgende Besetzung des Verwaltungsrates vor:

1. neun Studierende,
2. sechs andere Mitglieder der Hochschule, von denen die Hälfte Professorinnen oder Professoren ist,
3. die Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes mit beratender Stimme,
4. die Vorsitzenden der Allgemeinen StudentInnenenausschüsse im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes mit beratender Stimme,
5. ein Mitglied des Personalrates des Studierendenwerkes mit beratender Stimme.

Die Zahlenverhältnisse entsprechen den Werten, die der Gesetzgeber im WissHG als notwendig für die Sicherung eines ausschlaggebenden Einflusses für eine Gruppe erachtet hat. Überdies weisen wir auf die Studierendenwerksgesetze in den neuen Ländern hin, wo überall Studierende die absolute Mehrheit in allen Gremien haben.

**Zu §5 Abs. 4 StWG:**

Um einen plötzlichen Kompetenzverlust beim Ausscheiden eines Mitgliedes zu vermeiden und eine bessere Kontinuität zu gewährleisten, halten wir es für notwendig, die bisherige "Nachrückregelung" in eine flexiblere "Vertretungsregelung" umzuwandeln.

**Zu §6 StWG:**

Der Verwaltungsrat wird in dem vorliegendem Gesetzentwurf weitgehend seiner Kompetenzen enthoben. In seiner Funktion als Mitgliederversammlung besteht auch nicht der Bedarf, ihn als flexibles Gremium zu installieren, dennoch muß er auch als Repräsentativorgan seine Kompetenzen erhalten.

Der Verwaltungsrat muß um den Bereich der Wirtschaftsprüferin über die Wirtschaftsprüfers Kompetenzen übertragen zu können, mit der Bearbeitung des Wirtschaftsplanes befaßt werden. Dies ist notwendig, damit der Verwaltungsrat die erforderliche Kontrollfunktion innerhalb des Studierendenwerkes wahrnehmen kann.

Wir schlagen deshalb vor, dem Referentenentwurf in §6 folgende Punkte zuzufügen:

- Beschlußfassung über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- Beschlußfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses,  
beide Beschlußfassungen erfolgen auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses, bei zweimaliger Ablehnung eines Vorschlags über Bestellung und Abberufung kann der Verwaltungsrat alleininitiativ werden und entscheiden,
- Aufstellung von Grundsätzen über die Tätigkeit des Studentenwerkes und die Entwicklung seiner Einrichtungen,
- Beschlußfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses,
- Beschlußfassung über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aufgrund des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
- Wahl der Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet als Mitglied des Verwaltungsausschusses.

**Zu §7 StWG:**

füge einen Absatz (5) ein: "Der Verwaltungsrat tagt mindestens dreimal im Semester."

**Zu §8 StWG:**

Wir schlagen folgende Zusammensetzung vor:

1. drei Studierende,
2. eine Hochschulangehörige oder ein Hochschulangehöriger,
3. eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Studierendenwerkes, die/der von der Personalversammlung gewählt wird,
4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.

Der Vorsitz wird auf die Gruppe angerechnet.

Um die Handlungsfähigkeit zu gewährleisten, muß der Verwaltungsausschuß mindestens einmal im Monat oder auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder tagen.

**Zu §9 StWG:**

Entsprechend dem §6 StWG schlagen wir folgende Änderungen vor:

- Abs. 1 Satz 1: "Beschlußfassung über Vorschläge für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an den Verwaltungsrat,"

- Abs.1 Satz 4 streichen,
- Abs.1 Satz 6: "Beschlüßfassung über Vorschläge für den jährlichen Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses an den Verwaltungsrat,"
- Abs.1 Satz 8 streichen.

#### Zu §10 StWG:

Wir begrüßen die Neugestaltung des Organs "Geschäftsführer" und den Übergang zu einem befristeten Dienstverhältnis privatrechtlicher Art, dennoch sollte gesetzlich geregelt werden, daß die Dauer eines solchen Zeitarbeitsvertrages acht Jahre nicht unterschreitet. Andererseits bestände die Gefahr, daß unpopuläre aber dennoch notwendige Entscheidungen in Hinblick auf auslaufende Verträge nicht getroffen werden.

Die Frage der Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers muß um ein Studierendenwerk neuer Art konsequent zu verwirklichen, beim örtlichen Studierendenwerk belassen werden. Gerade im Hinblick auf die eigenverantwortlichere Wirtschaftsführung, kann es sich ein Studierendenwerk nicht leisten, die Stelle der Geschäftsführung längere Zeit unbesetzt zu lassen. Dies ist zu erwarten, wenn sich das Land Nordrhein-Westfalen mit der Besetzung der Stelle bemüht. Die Beispiele Duisburg und Siegen belegen dies zu deutlich.

#### Zu §12 StWG:

An diesem Paragraphen üben wir unsere Hauptkritik. Die Studierendenwerke müssen aus der Verbindlicherklärung ihrer Stellenübersichten entlassen werden. Im Gesetzentwurf wird auf die Kritikpunkte, die die mangelnde Flexibilität des Personaleinsatzes des Studierendenwerkes betreffen, die in den letzten Monaten an den Studierendenwerken geübt wurden, nicht eingegangen.

Es ist uns unverständlich, warum der Referentenentwurf entgegen seinem eigenen Bekunden in diesem Punkt nicht die Vorschläge der Arbeitsgruppe "Studentenwerke" übernommen hat. Die "haushaltspolitischen Erwägungen", die zu dieser Entscheidung geführt haben, sind zudem in keiner Weise nachvollziehbar erläutert worden.

Wir schlagen folgende Änderungen vor:

- Abs.1 Satz 2 : "Es soll eine angemessene Rücklage gebildet werden.",
- Abs.2 hinter Satz 2 einfügen: "Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Wirtschaftsplan ausgeglichen ist."  
(da die Rechtsaufsicht in §15(neu) geregelt ist),
- Abs.3 (ehm.5): "Mit Ausnahme der laufenden Geschäfte bedürfen Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die das Studierendenwerk zur Ausgabe in künftigen Wirtschaftsjahren vorzunehmen können, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn ihre Finanzierung aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter gesichert ist."

### Zu §13 StWG:

Wir begrüßen den Übergang zur Festbetragsfinanzierung. Dennoch sollte nicht außer acht gelassen werden, daß es sich bei den Studentenwerken um soziale Einrichtungen für Studierende handelt. Vorrangig sind die sozialen Belange der Studierenden, aber nicht der Landeshaushalt zu beachten.

Wir gehen davon aus, daß der Festbetrag nach §13 Abs. 2 mindestens entsprechend einem Kostenindex fortgeschrieben und den steigenden oder sinkenden Studierendenzahlen angepaßt wird. Dies ist im Gesetz zu verankern.

Wir schlagen folgende Änderung vor:

- dem Abs. 3 wird hinzugefügt: "Diese dürfen 7% des monatlichen Bafög-Höchstsatzes im Semester nicht überschreiten."

### Zu §15 StWG (neu):

Die hier festgelegte Wirtschaftlichkeitsaufsicht steht dagegen in krassem Widerspruch zu einer größeren wirtschaftlichen Eigenständigkeit der Studierendenwerke. Es wird daher vorgeschlagen, die Textstelle "und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachten" ersatzlos zu streichen. Die verbleibende Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung reicht in Verbindung mit dem Grundsatz der Wirtschaftsführung, wie er in §12 Abs.1 StWG niedergelegt ist zur Wahrung der Interessen des Landes völlig aus.

### Zusammenfassung:

Das Landes-ASten-Treffen Nordrhein-Westfalen begrüßt die lang erwartete Vorlage eines Gesetzentwurfes im Grundsatz. Bei der Durchsicht bestätigt sich aber der Eindruck, daß sich hierbei nicht um eine grundlegende Novellierung des Studentenwerksgesetzes, sondern nur um eine Festschreibung des status quo handelt und sich somit nicht die Situation der Studierendenwerke, sondern die des Landes NRW verbessern soll. Wir bedauern das Nichteingehen auf die Kernpunkte des Berichtes der Arbeitsgruppe "Studentenwerke" entgegen eigenem Bekunden. Um den Studierendenwerken, unbeschadet ihrer sozialen Verantwortung den Studierenden gegenüber, eine bessere und flexiblere Wirtschaftsführung zu ermöglichen, dürfen sie nicht in den entscheidenden Punkten den Eingriffsmöglichkeiten des Landes unterworfen sein. Ansonsten wäre für die Studierendenwerke eine Beibehaltung der momentanen Gesetzeslage sinnvoller.

7

STELLUNGNAHME DER ARBEITSGRUPPE STUDENTISCHER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER IN NRW ZUM BERICHT DER ARBEITSGRUPPE "STUDENTENWERKE" IM MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG VOM 21.1.1992

Grundsätze

In einer Reihe von Punkten stimmt unsere Zielsetzungen mit denen des Berichtes der Arbeitsgruppe überein. Im folgenden sind die wichtigsten Abweichungen dokumentiert.

Zu 2. Aufgaben der Studentenwerke

Wir teilen die Ansicht der Arbeitsgruppe, daß das Schwergewicht der Aufgaben beibehalten werden sollte. Im Gegensatz zur Arbeitsgruppe lehnen wir jedoch jeden Versuch ab, die Verantwortung der Studentenwerke (StW) im kulturellen Bereich über die Bereitstellung von Infrastruktur hinaus auszudehnen.

Gerade der Hinweis des Berichtes (Seite 4, Zeile 2 f.), daß nur solche Aktivitäten in Frage kommen, deren Finanzierung sichergestellt sind, gefährdet die Vielfalt studentischer Kultur. Die Studentenschaften können nicht auf Dauer "teure" Kultur (z. B. Kleinkunst, Eigeninitiativen) fördern, während sich die Studentenwerke die "lukrativen" Bereiche (z. B. Kino, Feten) aneignen. Die bisherige Aufgabenverteilung hat sich vielerorts bewährt.

Deswegen schlagen wir für das Studentenwerksgesetz unter §2 'Aufgaben', Absatz (1), Punkt 4 folgende Formulierung vor:

4. Förderung kultureller Interessen der Studierenden insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen und infrastrukturellen Maßnahmen.

Grundsätzlich befürworten wir auch eine explizite Ausweitung des Aufgabekatalogs der StW in Hinblick auf die Errichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten, wie es bisher auch in Aachen, Bochum und Münster gehandhabt wird. Bisher wurde dieses Aufgabengebiet teilweise von den ASTen übernommen, obwohl dies nicht unter ihren Aufgabenbereich fällt.

Deswegen schlagen wir für das StWG in §2 'Aufgaben', Absatz (1), neu Punkt 6 folgende Formulierung vor:

6. Einrichtung und Betrieb von Betreuungseinrichtungen für Kinder.

Weiterhin würden wir begrüßen, wenn auch das StW seinerseits weitere Dienstleistungen, als die, die explizit durch das StWG vorgesehen sind, mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung (MWF) und nach Anhörung der ASTen und Hochschulen übernehmen könnte.

Deswegen schlagen wir für das StWG in §2 'Aufgaben', neu Absatz (2) folgende Formulierung vor: 8

- (2) Die StW können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung der ASTen und Hochschulen weiter Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden auf sozialem und wirtschaftlichen Gebiet übernehmen.

Die alten Absätze (2), (3) und (4) werden zu neu (3), (4) und (5) in unveränderter Form.

### Zu 3. Rechtsform

Unter Abwägung der möglichen anderen Rechtsformen für das StW unterstützen wir jedoch abschließend die Beibehaltung der bisherigen Rechtsform (Anstalt öffentlichen Rechts) mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

### Zu 4. Finanzierung

Wir begrüßen im Grundsatz den Übergang zu einer Festbetragsfinanzierung mit dem daraus resultierenden größeren Gestaltungsspielraum der einzelnen StW.

Eine freie Festsetzung der Sozialbeiträge ist jedoch nur dann akzeptabel, wenn die Studentenschaften über einen ausschlaggebenden Einfluß im zuständigen Organ (Verwaltungsrat) verfügen. Sonst drohen die Studentenschaften zum einzigen Finanzier der neuen Flexibilität der StW zu werden.

Genau deswegen sollte eine Obergrenze für den Sozialbeitrag gesetzlich festgeschrieben werden: wir schlagen vor, daß der Sozialbeitrag pro Semester 10% des monatlichen BAföG-Höchstsatzes (excl. Krankenversicherungsbeitrag und Mietzuschuß) nicht überschreiten darf.

Wir halten es nicht für sinnvoll, daß für den Landeszuschuß einmalig ein fester Verteilungsschlüssel für die Studentenwerke ausgehandelt wird, nach dem dann auf Dauer die Zuschüsse berechnet werden. Durch eine irgendwie geartet Festlegung von Schlüsseln bei der Mittelvergabe können bestimmte zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Studentenwerke von vorneherein behindert werden.

### Zu 5. Leitungsstruktur

Hier üben wir die Hauptkritik am Bericht der Arbeitsgruppe. Grundsätzlich befürworten wir die Zweiteilung der Arbeitsstruktur der Studentenwerke in ein repräsentatives und ein Leitungsgremium.

### Grundsätzliche Kritikpunkte

Es gibt sicher Gründe, die für eine Stärkung des Verwaltungs-

9  
ausschusses als Element einer effektiven selbstverwalteten Leitung der Studentenwerke sprechen. Diese sind wir bereit nachzuvollziehen, wenn eine sachgerechte Besetzung der Organe des Studentenwerks gewährleistet ist und eine sorgfältige Aufgabenverteilung vorgenommen wird.

Fragen von grundsätzlicher Bedeutung müssen dabei dem Verwaltungsrat vorbehalten bleiben. Ansonsten besteht die Gefahr, daß ein zu kleines Lenkungsgremium den Kontakt zur Umgebung verliert und statt eines Gegengewichtes zum Geschäftsführer selber zu einem wenig kontrollierbaren Machtzentrum wird.

Weiterhin rechtfertigt eine wünschenswerte Zusammenarbeit keine stimmberechtigte Mitwirkung der Mitarbeiter des StW im Verwaltungsrat, die in der vorgeschlagenen Form in den meisten Fällen sachfremd ist und zu unnötigen Reibungsverlusten führen kann. Auch lehnen wir aus grundsätzlichen Überlegungen heraus eine personengebundene Besetzung des Verwaltungsrates (Kanzler) ab.

### Aufgaben der Gremien

#### 1) Verwaltungsrat:

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Bedenken schlagen wir vor, dem Verwaltungsrat folgende Aufgaben zuzuweisen:

1. Wahl des Verwaltungsausschusses,
2. Beschlußfassung über Vorschläge für die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses.
3. Erlaß und Änderung der Satzung des Studentenwerks,
4. Erlaß und Änderung der Beitragsordnung,
5. Aufstellung von Grundsätzen über die Tätigkeit des Studentenwerks und die Entwicklung seiner Einrichtungen [im Gegensatz zum Erlaß der Richtlinien für den Geschäftsführer],
6. Beschlußfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses.
7. Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführers.

Die Punkte 2, 4, 5 und 6 gehen über den Bericht der Arbeitsgruppe hinaus. Sie beeinflussen die Tätigkeit des Studentenwerks in erheblicher Weise, wobei die Flexibilität eines Verwaltungsausschusses für diese Aufgaben nicht nötig ist. In den Punkten 2 und 6 erscheint uns ein Vorschlagsrecht seitens des Verwaltungsausschusses für sinnvoll, weil dadurch eine doppelte Kontrolle bei diesen wichtigen Fragen gegeben ist.

#### 2) Verwaltungsausschuß:

Der Verwaltungsausschuß hat dementsprechend folgende Aufgaben:

1. Vorschlag für die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers an den Verwaltungsrat,
2. Vorschlag für den jährlichen Wirtschaftsplan und für den Jahresabschluß an den Verwaltungsrat,
3. Erlaß und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des StW und die Überwachung ihrer Einhaltung,
4. Beschlußfassung gem. §11 Abs. 2 Satz 3 StWG,

5. **Beschlußfassung über die Entlastung des Geschäftsführers aufgrund des Prüfungsberichtes eines Wirtschaftsprüfers.**

10

### Besetzung der beiden Gremien

Bei der Zusammensetzung der beiden Gremien Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuß vertreten wir eine grundsätzlich andere Auffassung als die Arbeitsgruppe.

Gerade die jüngsten Erfahrungen in den fünf neuen Ländern haben gezeigt, daß eine paritätische Besetzung der Gremien nicht nur von studentischer Seite wünschenswert ist, sondern in der praktischen Arbeit vor Ort zeigt sich, daß diese 50%ige studentische Beteiligung äußerst sinnvoll ist, da so ein Dialog zwischen den Gruppen gefördert wird.

#### 1) Verwaltungsrat:

In Verwaltungsrat fordern wir eine mindestens 50%ige studentische Beteiligung. Diese Forderung halten wir unbedingt für gerechtfertigt, da im Moment ungefähr 70% der Einnahmen eines örtlichen Studentenwerkes von den Studierenden stammen.

Grundsätzlich treten wir hier für das Prinzip ein, daß die Lehrenden und die Lernenden im gleichen Verhältnis vertreten sein sollten. Abweichend von diesem Grundprinzip kann es sinnvoll sein, einen hauptamtlichen Hochschulangehörigen durch eine Person des öffentlichen Lebens mit einschlägigen Fachkenntnissen zu ersetzen. Um die Anbindung an die allgemeine Arbeit der Studentenschaft, an die Hochschule und an die Mitarbeiter des Studentenwerks zu gewährleisten, können der ASTA-Vorsitzende und der Kanzler (sofern sie nicht als stimmberechtigtes Vollmitglied ihrer Gruppen gewählt werden) und darüber hinaus ein Vertreter des Personals mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Verwaltungsrat hinzugezogen werden. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

Um die Größe des Verwaltungsrates dynamisch an die Anzahl der Studierenden vor Ort anzupassen, schlagen wir folgendes vor: Je Hochschule wird mindestens ein Vertreter der Studierenden und der hauptamtlichen Hochschulangehörigen gewählt - dies gewährleistet, daß in dem repräsentativen Gremium Verwaltungsrat jede Hochschule vertreten ist. Darüberhinaus wird pro weitere angefangene 10.000 Studierende an einer Hochschule jeweils ein weiterer Vertreter der Studierenden und der Hochschule benannt. Sollte eine Person des öffentlichen Lebens als stimmberechtigtes Mitglied dem Verwaltungsrat angehören, so ersetzt er einen hauptamtlichen Hochschulangehörigen der Hochschule mit den meisten Studierenden.

#### 2) Verwaltungsausschuß:

Als zentrales Lenkungs-gremium sollte der Verwaltungsausschuß ein möglichst kleines und flexibles Gremium sein, in dem sämtliche betroffenen Gruppen mitarbeiten.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungsausschusses unter Anrechnung des Sitzes auf

seine Gruppe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

Wir schlagen folgende Besetzung vor:

11

1. Drei Studenten
2. Ein hauptamtlicher Hochschulangehöriger  
(dies schließt - falls von der Gruppe gewünscht - den Kanzler ein)
3. Ein Bediensteter des Studentenwerks, der nicht zugleich dem Personalrat angehören darf
4. Eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet

In den beiden Gremien Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuß sollte die Möglichkeit bestehen, per Mehrheitsbeschluß betroffene Personen zu bestimmten Tagungsordnungspunkten mit beratender Stimme auch zu den nicht-öffentlichen Sitzungen hinzuzuziehen.

Außerdem halten wir es unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität für sinnvoll, eine geeignete Vertreterregelung der stimmberechtigten Mitglieder in beiden Gremien einzuführen. Das bedeutet, daß ein Vollmitglied - ohne daß es vorher von seinem Mandat zurückgetreten sein muß - durch einen gewählten Vertreter vertreten werden kann. Darüberhinaus sollten alle Vertreter an allen (auch an nichtöffentlichen) Sitzungen als Zuschauer anwesend sein dürfen.

Ebenfalls in Hinblick auf die Kontinuität und aufgrund des erweiterten Aufgabenkataloges halten wir es für sinnvoll, daß der Verwaltungsrat mindestens einmal pro Semester tagt; der Verwaltungsausschuß als zentrales Leitungsgremium muß pro Semester mindestens zweimal in der Vorlesungszeit und einmal in der vorlesungsfreien Zeit zusammenkommen.

#### Zu 6. Aufsicht

Um die Unabhängigkeit der StW sicherzustellen, halten wir es nicht für sinnvoll, daß das Ministerium außer im Rahmen der Rechtsaufsicht in die Arbeit des Studentenwerks eingreifen kann. Wir fordern dementsprechend reine Rechtsaufsicht. Dies ist unserer Meinung nach vertretbar, weil in den entscheidenden Punkten dem Ministerium ein Zustimmungsvorbehalt eingeräumt ist (z.B. Wirtschaftsplan, Benennung des Geschäftsführeres, Satzung).

**Stellungnahme  
zum Bericht der Arbeitsgruppe "Studentenwerke"  
im Ministerium für Wissenschaft und Forschung  
vom 21.01.1992**

### Grundsätze

Hinsichtlich der Grundsätze verweisen wir auf die Stellungnahme des Landes-ASTen-Treffens vom 11.04.1991 (siehe Anlage). In einer Reihe von Punkten stimmen deren Zielsetzungen mit denen des Berichtes der Arbeitsgruppe überein. Im folgenden sind die wichtigsten Abweichungen dokumentiert.

### Zu 2. Aufgaben

Wir teilen die Ansicht der Arbeitsgruppe, daß das Schwergewicht der Aufgaben beibehalten werden sollte. Im Gegensatz zur Arbeitsgruppe lehnen wir jedoch auf das Schärfste jeden Versuch ab, die Verantwortung der Studentenwerke im kulturellen Bereich über die Bereitstellung von Infrastruktur hinaus auszudehnen.

Gerade der Hinweis des Berichtes (Seite 4, Zeile 2 f.), daß nur solche Aktivitäten in Frage kommen, deren Finanzierung sichergestellt ist, gefährdet die Vielfalt studentischer Kultur. Die Studentenschaften können nicht auf Dauer "teure" Kultur (z. B. Kleinkunst, Eigeninitiativen) fördern, während sich die Studentenwerke die vermeintlich "lukrativen" Bereiche (z. B. Kino, Feten) aneignen. Die bisherige Aufgabenverteilung hat sich vielerorts bewährt.

### Zu 4. Finanzierung

Wir begrüßen im Grundsatz den Übergang zu einer Festbetragsfinanzierung mit dem daraus folgenden größeren Gestaltungsspielraum der einzelnen Studentenwerke.

Doch darf nicht außer acht gelassen werden, daß diese Regelung die Gefahr einer schleichenden Absenkung des Landeszuschusses für die Studentenwerke in sich birgt. Schon die Erweiterung des Leistungsangebotes nur eines Studentenwerkes könnte als "Beweis" angesehen werden, daß die Landesmittel ausreichend bzw. zu hoch bemessen seien, und so zu einer allgemeinen Mittelkürzung führen.

13

Auch darf die Verteilung unter den Studentenwerken nicht der freien Verhandlung mit dem MWF überlassen bleiben (Bericht Seite 8 unten), ebensowenig wie eine Zustimmung des MWF zum Wirtschaftsplan zweckdienlich ist. Beides zusammen stellt ein starkes Instrumentarium der zentralen Steuerung dar und ermöglicht die Bedienung der Studentenwerke durch die Landesregierung je nach "Fügsamkeit".

Daher müssen sowohl Richtwerte für den Gesamtumfang der staatlichen Bezuschussung als auch ein fester Verteilungsschlüssel auf die Studentenwerke vorgesehen werden. Ein solcher Verteilungsschlüssel sollte im wesentlichen die Zahl der Studentinnen und Studenten je Standort berücksichtigen, kann aber auch Sockelbeträge sowie Sonderzahlungen für besondere Leistungen oder erschwerte Umgebungsbedingungen enthalten.

Eine freie Festsetzung der Sozialbeiträge ist nur dann akzeptabel, wenn die Studentenschaften über einen ausschlaggebenden Einfluß im zuständigen Organ verfügen. Sonst drohen die Studentenschaften zum einzigen Finanzier der neuen Flexibilität der Studentenwerke zu werden. Ohnehin sollten sowohl Untergrenze als auch Obergrenze (die bei entsprechender studentischer Mitbestimmung deutlich höher als bisher sein kann) gesetzlich festgeschrieben werden.

#### Zu 5. Leitungsstruktur

Hier üben wir die Hauptkritik am Bericht der Arbeitsgruppe.

Es gibt sicher Gründe, die für eine Stärkung des Verwaltungsausschusses als Element einer effektiven selbstverwalteten Leitung der Studentenwerke sprechen. Diese sind wir bereit nachzuvollziehen, wenn eine sachgerechte Besetzung der Organe des Studentenwerks gewährleistet ist und eine sorgfältige Aufgabenverteilung vorgenommen wird.

Fragen von grundsätzlicher Bedeutung müssen dabei dem Verwaltungsrat vorbehalten bleiben. Ansonsten besteht die Gefahr, daß ein zu kleines Lenkungsgremium den Kontakt zur Umgebung verliert und statt eines Gegengewichtes zum Geschäftsführer selber zu einem wenig kontrollierbaren Machtzentrum wird.

Daher schlagen wir vor, dem Verwaltungsrat folgende Aufgaben zuzuweisen:

1. Wahl des Verwaltungsausschusses,
2. Beschlußfassung über Vorschläge für die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses.
3. Erlaß und Änderung der Satzung des Studentenwerks,
4. Erlaß und Änderung der Beitragsordnung,
5. Aufstellung von Grundsätzen über die Tätigkeit des Studentenwerks und die Entwicklung seiner Einrichtungen (im Gegensatz zum Erlaß der Richtlinien für den Geschäftsführer),
6. Beschlußfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses.
7. Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführers.

14

Die Punkte 2, 4, 5 und 6 gehen über den Bericht der Arbeitsgruppe hinaus. Sie beeinflussen die Tätigkeit des Studentenwerks in erheblicher Weise, wobei die Flexibilität eines Verwaltungsausschusses für diese Aufgaben nicht nötig ist. Um den Einfluß der nur im Verwaltungsausschuß vertretenen Gruppen sicherzustellen, soll in den Punkten 2 und 6 nur auf dessen Vorschlag gehandelt werden können.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Verwaltungsrat (= Mitgliederversammlung) ein derart hoher Anteil nichtstudentischer Hochschulmitglieder vertreten sein soll, wie von der Arbeitsgruppe vorgesehen. Die Studenten sind die einzige betroffene Hochschulgruppe (§ 2 Abs. 1 StWG); eine Mitwirkung anderer Gruppen kann höchstens aus der schwachen Formulierung des Abs. 4 gerechtfertigt werden. Die Anbindung an die Hochschulen des Ortes halten wir zwar im Grundsatz für sinnvoll, doch sollte nicht übersehen werden, daß die Studentenwerke mit den Studentenschaften nicht weniger als mit den Hochschulen zusammenarbeiten sollten (vgl. Aufgabenstellungen laut §§ 3, 71 Abs. 2 WissHG, §§ 3, 50 FHG, § 2 Abs. 1 StWG).

Eine wünschenswerte Zusammenarbeit rechtfertigt jedoch keine stimmberechtigte Mitwirkung, die in der vorgeschlagenen Form sachfremd ist und zu unnötigen Reibungsverlusten führen kann. Wir schlagen daher für die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Leitungsstruktur folgende Besetzung des Verwaltungsrates vor:

1. neun Studenten,
2. sechs andere Mitglieder der Hochschule, von denen die Hälfte Professoren ist,
3. die Kanzler der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks mit beratender Stimme,
4. die Vorsitzenden der Allgemeinen Studentenausschüsse im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks mit beratender Stimme.

Die Zahlenverhältnisse entsprechen den Werten, die der Gesetzgeber im WissHG als notwendig für die Sicherung eines ausschlaggebenden Einflusses für eine Gruppe erachtet hat.

Alle übrigen Aufgaben fielen dann - wie von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen - in die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses als zentralem Lenkungsgremium. Dabei lehnen wir die Beteiligung eines Kanzlers ab; dies ist weder mit einem Vertretungsanspruch der Hochschulen zu begründen (der im Verwaltungsrat befriedigt ist), noch aus einem besonderen Interesse des Kanzlers heraus. Wir schlagen daher folgende Besetzung vor:

1. drei Studenten,
2. ein weiteres Mitglied der Hochschule (dies schließt ja auch - falls gewünscht - den Kanzler ein),
3. ein Bediensteter des Studentenwerks, der nicht zugleich dem Personalrat angehören darf,
4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.

15

Hier liegt zwar keine absolute Mehrheit der Studenten mehr vor, doch wäre dies bei entsprechender Aufgabenteilung mit dem Verwaltungsrat aus unserer Sicht akzeptabel.

#### Zu 6. Aufsicht

Wir teilen die Ansicht der Arbeitsgruppe, daß eine Wirtschaftlichkeitsaufsicht nur im Sinne einer "ultima ratio" vertretbar ist. Allerdings bezweifeln wir, daß die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen dem gerecht werden. Es wäre umgekehrt zu prüfen, ob die "ultima ratio" nicht bereits durch die Rechtsaufsicht gegeben ist.

Wenn im Übrigen von "erheblichen öffentlichen Mitteln" gesprochen wird, so dürfen nicht die ebenfalls erheblichen studentischen Mitteln vergessen werden. Auch hier ist es also eine Frage des Gleichgewichtes, daß einer staatlichen Aufsicht eine starke Selbstverwaltung mit ausschlaggebendem studentischen Einfluß gegenüber steht.

16

Landes-ASten-Treffen Nordrhein-Westfalen

Aachen, 11.4.1991

*Stellungnahme zum Fragenkatalog "Studentenwerke"  
des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtages Nordrhein-Westfalens*

"Die Studentenwerke erbringen für die Studenten Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch:

1. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
2. die Versicherung der Studenten gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
3. Maßnahmen zur Gesundheitsversorgung für die Studenten,
4. Förderung kultureller Interessen der Studenten durch Bereitstellung ihrer Räume,
5. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehung für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes."

§ 2 Abs. 1 Studentenwerksgesetz NRW

Mit diesen Dienstleistungen sollen die Studentenwerke einen wichtigen Beitrag zur Schaffung gleicher Bildungschancen leisten. Die Bedingungen, die das Gesetz vorgibt, sind allerdings bisher nicht erfüllt. In den letzten Jahren ist eher ein Rückgang der wenigen angebotenen Leistungen zu verzeichnen (z. B. Öffnungszeiten der Mensen).

In den 80er Jahren sind die Zahlen der Studentinnen und Studenten gestiegen. Unter anderem hat die Öffnungspolitik der Landesregierung Nordrhein-Westfalens dazu geführt, daß immer mehr junge Menschen ein Studium aufnehmen. Ein gleichzeitiger Kapazitätsausbau der Hochschulen hat dabei nicht stattgefunden. Der verstärkten Nachfrage nach sozialen Leistungen ist die Landesregierung bei der Finanzierung der Studentenwerke nicht gerecht geworden und entzog sich damit der sozialen Verantwortung für die Studentinnen und Studenten. Bezieht man Fakten wie die allgemeine Teuerungsrate und die gestiegenen Studierendenzahlen in die Berechnung der Landeszuschüsse mit ein, erweisen sich die Erhöhungen der Zuschüsse real als Kürzungen.

Im Gegensatz dazu ist der Sozialbeitrag, den die Studentinnen und Studenten jedes Semester leisten, überproportional gestiegen. Während der Sozialbeitrag bis 1988 noch bei 30,- DM lag, soll er demnächst 50,- DM betragen. Die letzte Erhöhung um 10,- DM liegt erst zwei Jahre zurück, damals wurde die Erhöhung des Sozialbeitrags mit zukünftig sinkenden Studierendenzahlen begründet. Heute müssen dagegen steigende Studierendenzahlen als Begründung für eine weitere Erhöhung herhalten. Auch läßt sich ein Anstieg um 67% weder durch gestiegene Kosten oder Teuerungsrate erklären, noch sind die versprochenen Verbesserungen im Leistungsangebot erfolgt. Tatsächlich zieht sich die Landesregierung aus ihrer Verpflichtung für die Finanzierung der Studentenwerke immer weiter zurück. Damit einher geht eine restriktive Genehmigungspraxis des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung bei den Wirtschaftsplänen, die jede Eigeninitiative der örtlichen Studentenwerke im Keim ersticht.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, daß eine Reform mit dem Ziel größerer Autonomie und einer Stärkung der Selbstverwaltung nötig ist. Wir unterstützen daher grundsätzlich die von den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der nordrhein-westfälischen Studentenwerke vorgelegten Vorschläge zu einer Reformierung des Studentenwerksgesetz, insbesondere das Bestreben, die Wirtschaftsführung der einzelnen Studentenwerke vor Ort unbürokratischer zu gestalten.

17

- 2 -

In der Diskussion um die angestrebte Reformierung möchten wir die folgenden Punkte konkretisieren bzw. ergänzen:

- Umstrukturierung des Finanzierungssystems
- Autonomie der Studentenwerke (Beitragshöhe/Personalplanung)
- Studentische Mitbestimmung im Verwaltungsrat
- Einrichtung der Studentenwerke als Ämter für Ausbildungsförderung
- Einrichtung von Kindertagesstätten als Aufgabe der Studentenwerke
- Förderung kultureller Interessen der Studentinnen und Studenten

Bei der Umstrukturierung der Finanzierung der Studentenwerke ist vorgesehen, die strikte Trennung zwischen institutioneller Förderung und Projektförderung in den einzelnen Bereichen aufzuheben. Stattdessen sollen nur noch die Mensen institutionell gefördert werden. Die übrigen Verpflegungsbetriebe und die Wohnheime tragen sich selber. Mögliche Überschüsse, die in diesen Bereichen erwirtschaftet werden, sollen nicht mehr zur Entlastung des Landeshaushaltes herangezogen werden, sondern zur Bildung von Rücklagen, für Anschaffungen und zur Erweiterung des Angebots dienen. Die übrigen Kostenstellen sollen durch Festbeträge über die Projektförderung finanziert werden. Die Finanzierung der Hauptverwaltung erfolgt durch verursachungsgerechte Umlagen.

Durch die Umstrukturierung des Finanzierungssystems ändert sich auch die Festlegung der Sozialbeiträge für die Studentinnen und Studenten. Die Beitragshöhe soll bei den Studentenwerken liegen. Der studentische Sozialbeitrag soll wie bisher einen Sockelbeitrag zur Fehlbedarfsfinanzierung der Mensen beinhalten, die Höhe des Restbetrags soll sich an den angebotenen Leistungen des örtlichen Studentenwerks orientieren. Einen geeigneten Schlüssel bzw. eine gesetzliche Obergrenze hierfür halten wir für nötig, damit die soziale Verträglichkeit gesichert bleibt.

Eine Stärkung der Selbstverwaltung der Studentenwerke muß eine Ausweitung der Kompetenzen des Verwaltungsrates bedeuten, wobei über eine angemessene Besetzung des Verwaltungsrates nachgedacht werden muß. Es gibt keine Erklärung dafür, warum die Hochschule mit vier Vertreterinnen und Vertretern und zusätzlich mit dem Kanzler oder der Kanzlerin im Verwaltungsrat vertreten ist, also mit mehr Stimmen als die Gruppe des Personals oder der Studierenden. Diese Beteiligung ist dem Interesse und Einsatz der Hochschule für das Studentenwerk nicht angemessen. Wir schlagen daher vor, die Anzahl der Hochschulvertreterinnen und -vertreter auf zwei zu reduzieren. Diese sollten vom Senat der Hochschule ernannt werden. Dazu sollten die Kanzler aller Hochschulen am Standort mit beratender Stimme vertreten sein.

Verglichen mit dem Beitrag der Studentinnen und Studenten ist ihre Gruppe bis jetzt zu schwach vertreten. Wir fordern daher die Erhöhung des bisherigen Anteils von vier auf neun. Diese Vertreterinnen und Vertreter sollen weiterhin für zwei Jahre vom Studentinnenparlament gewählt werden, um die kontrollierende Arbeit in diesem Gremium zu gewährleisten. Außerdem sollen die Vorsitzenden der am Standort vertretenen Ästen mit beratender Stimme dem Verwaltungsrat angehören. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen gehören dann 17 Vertreterinnen und Vertreter (bisher: 15) dem Verwaltungsrat an.

Bisher wurden die Studentenwerke in Nordrhein-Westfalen - anders als in anderen Bundesländern - nur zur Durchführung des BAföG herangezogen; Amt für Ausbildungsförderung ist die jeweilige Hochschule. Wir unterstützen die Forderung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, diese Aufgabe dem Studentenwerk zu übertragen. Dies ist sinnvoll, solange die Fallzahl von 500 BAföG-Anträgen pro Sachbearbeiterin und Sachbearbeiter bestehen bleibt. Die durch die Verringerung des Verwaltungsaufwandes gewonnene Zeit soll den Studierenden als Beratungszeit zugute kommen.

...

Eine weitere wichtige soziale Aufgabe der Studentenwerke wäre die Errichtung und der Unterhalt von Kindertagesstätten für Kinder von studierenden Eltern. Diese Verpflichtung geht auch aus dem § 2 Abs. 1 hervor: "... die Errichtung, Bereitstellung und Erhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen". Bei Studentinnen und Studenten stellt die Unterbringung von Kindern in geeigneten Kindertagesstätten wegen der gegenüber berufstätigen Eltern verhältnismäßig kurzen Verweildauer am Hochschulort ein großes Problem dar und kann zu erheblichen Beeinträchtigungen des Studiums führen.

Wir halten es zwar für sinnvoll, wenn die Studentenwerke auch kulturelle Belange der Studentinnen und Studenten durch die Bereitstellung von Räumen fördern, studentische Kultur muß aber studentische Eigeninitiative bleiben und darf nicht der Verantwortung der studentischen Vertretungen entzogen werden.

Die angestrebte Reformierung dient dazu, die Wirtschaftsführung der Studentenwerke effizienter zu gestalten, so daß die vorhandenen Mittel besser genutzt werden können. Sie darf nicht dazu führen, daß sich die Landesregierung weiter aus der Verantwortung für die sozialen Belange der Studentinnen und Studenten zurückzieht. Sowohl Landeszuschüsse als auch Mittel für Investitionen sind dringend erforderlich, um die Studentenwerke wieder in die Lage zu versetzen, die ihnen vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Dieses Papier ist als Gesamtkonzept zu begreifen, eine Verwirklichung nur einzelner Teile, insbesondere ohne eine Ausweitung studentischer Mitbestimmung, ist für uns nicht akzeptabel.

*Einstimmig beschlossen vom Landes-ASten-Treffen am 9.4.91 in Dulsburg*